

470 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen der Notariatsordnung vor:

1. Auf die Praxiszeit sollen angerechnet werden

- a) Zeiten gleichartiger Verwendung im Ausland,
- b) rechtsberufliche Tätigkeiten im In- oder Ausland an einer Hochschule oder bei einem Beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
- c) gesetzliche Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten.

2. Die Besetzung von Notarstellen wird eingehend neu geregelt.

3. Die Beurkundung soll in mehrfacher Hinsicht erleichtert werden; so muß der Notar beispielsweise nicht jeden Bogen unterschreiben, es genügt vielmehr die Unterzeichnung am Schluß der Urkunde.

4. Auch die Beglaubigung soll erleichtert werden. So muß etwa bei der Beglaubigung einer Kopie der Notar nicht der Sprache der Urkunde mächtig sein, es genügt vielmehr, daß er sie eindeutig lesen kann.

5. Neu geregelt wird die Beurkundung eines tatsächlichen Vorgangs auf einem Informationsträger, wie Mikrofilm, Schallträger oder Magnetband.

6. Der Notar wird wie das Gericht Beurkundungen aus öffentlichen Büchern und solchen Registern vornehmen, also beispielsweise Grund-

buchsauszüge ausstellen oder Bestätigungen über eine aus dem Handelsregister sich ergebende Vertretungsbefugnis der Partei erteilen dürfen.

7. Es wird, ähnlich dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, eine Österreichische Notariatskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gebildet. Organe werden der Delegiertentag, der Präsident, der Ständige Ausschuß und die Rechnungsprüfer sein.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1977 der Vorbehandlung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hausner und Blecha, der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Doktor Broda beteiligten, wurde die gegenständliche Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Außerdem wurden folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis genommen:

1. In der Z. 8 im § 21 3. Abs. 2. Zeile hat es zu lauten „Nichtausübung“;

2. in der Z. 42 im § 118 a lit. i 5. Zeile ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen;

3. in der Z. 60 im § 154 Abs. 4 hat der 2. Halbsatz zu lauten „ , die Kammer darauf aufmerksam zu machen und, falls die Bedenken ...“.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (418 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 03 16

Lona Murowatz
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann